

Merkblatt: Informationen zur Gewährung einer einmaligen Beihilfe nach § 24 Absatz 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Inhalt

1. Welche einmaligen Beihilfen gibt es?	2
1.1. Erstaussstattungen.....	2
1.2. Ersatzbeschaffungen	2
2. Erläuterung der einzelnen Leistungen	2
2.1. Einmalige Beihilfe für Möbel/ Hausrat.....	2
2.1.1. Was bedeutet notwendige Erstaussstattung von Möbeln und Hausrat?.....	2
2.2. Einmalige Bekleidungsbeihilfe.....	3
2.2.1. Was bedeutet notwendige Erstaussstattung von Bekleidung?	4
2.3. Einmalige Beihilfe bei Schwangerschaft.....	4
2.3.1. Was bedeutet notwendige Erstaussstattung von Umstandsbekleidung?.....	4
2.4. Einmalige Beihilfe für die Erstaussstattung anlässlich der Geburt / Säuglingserstaussstattung	4
2.4.1. Was bedeutet notwendige Erstaussstattung für Geburt bzw. Säuglingsausstattung?	5
3. Habe ich Anspruch auf Neuware?	5
4. Wer kann einmalige Beihilfe beantragen?	5
5. Wie kann ich als Geringverdiener ohne laufenden Leistungsanspruch nach dem Sozialgesetzbuch II einmalige Leistungen beantragen?	6
6. Haben Auszubildende Anspruch auf einmalige Beihilfe?.....	6
7. Ist ein Antrag auf einmalige Beihilfe erforderlich?.....	6
8. Wo kann ich den Antrag stellen?	6
9. Muss ich einen Beleg für die gekauften Gegenstände erbringen?	6
10. Wie und in welcher Form erhalte ich die Leistungen für einmalige Beihilfe?	7
11. Überblick über preisbewusste Einkaufsmöglichkeiten – hilfreiche Links	7

1. Welche einmaligen Beihilfen gibt es?

1.1. Erstaussstattungen

Die nicht von der Regelleistung umfassten, einmaligen Bedarfe sind in § 24 Abs. 3 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XII aufgelistet. In die Zuständigkeit des kommunalen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende fallen nur die unter den Ziffern 1 und 2 des § 24 Abs. 3 aufgezählten Leistungen. Dabei handelt es sich um

- Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte,
- Erstaussstattungen für Bekleidung und
- Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt

Bei dieser Aufzählung handelt es sich um eine abschließende Auflistung der Beihilfen als Zuschuss.

Die einmaligen Beihilfen/ Erstaussstattungen als Zuschuss werden je nach Bedarf als komplette Pauschale oder Teilpauschalen gewährt.

1.2. Ersatzbeschaffungen

Das Wort „Ersatz“ stellt bereits heraus, dass ein Gegenstand vorhanden ist, welcher jedoch ersetzt bzw. erneuert werden muss, weil dieser z.B. „kaputtgegangen“ oder verschlissen bzw. unbrauchbar geworden ist. Ersatzbeschaffungen können auch bei Umzug/Zuzug entstehen, wenn zuvor ein eigener Haushalt bestanden hat, aber durch den Wohnungswechsel einzelne Gegenstände neu angeschafft werden müssen. Grundsätzlich sind Ersatzbeschaffungen durch die monatlichen Regelleistungen abgegolten.

Können Bedarfe aus der monatlichen Regelleistung nicht angespart werden, kann gegebenenfalls ein rückzahlbares Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II bzw. § 38 SGB XII gewährt werden.

2. Erläuterung der einzelnen Leistungen

2.1. Einmalige Beihilfe für Möbel/ Hausrat

Die Erstaussstattung für die Wohnung ist abhängig von den Umständen des Einzelfalles, u.a. von der Anzahl der zum Haushalt zählenden Familienmitglieder, von der Größe der Wohnung und von der voraussichtlichen Dauer der Notlage.

2.1.1. Was bedeutet notwendige Erstaussstattung von Möbeln und Hausrat?

Bei der notwendigen Erstaussstattung handelt es sich um die unbedingt erforderliche Grundaussstattung.

Dazu zählt in der Regel für jede bedürftige Person die Grundausstattung

- des Schlafzimmers (Kleiderschrank, Bett komplett);
- des Wohnzimmers (Sitzgelegenheit, Couchtisch und Schrank);
- der Küche (Küchenschrank mit Spülbeckenkomplettset, Küchentisch und Stühle; Back- und Kochgelegenheit, Kühlschrank, sowie nötige Küchen- und Haushaltsgeräte wie z.B. Topf, Essgeschirr und Essbesteck, Messer, Schüssel) und
- des Bades (Badezimmerregal, Spiegel, Duschvorhangkomplettset)
- sofern Kinder in der Bedarfsgemeinschaft leben auch des Kinderzimmers (komplettes Bett, Regal, Schrank und Stuhl)
- mit Gardinen in den Wohnräumen und Lampen mit Leuchtmitteln in allen Zimmern
- von Elektrogeräten (Waschmaschine, Bügeleisen, Staubsauger)
- von Wäsche (Bettzeug, Handtücher)

2.2. Einmalige Bekleidungsbeihilfe

Der Regelfall ist, dass Kleidung vorhanden ist und dass Ersatzbeschaffungen oder auch der Neuerwerb einzelner Kleidungsstücke sowie Ergänzungen durch die monatlichen Regelleistungen abgegolten sind.

Eine einmalige Leistung von Bekleidung als Zuschuss kann nur im Ausnahmefall, das heißt im begründeten Einzelfall gesondert erbracht werden, wenn der/ die Hilfebedürftige aufgrund von besonderen Umständen keine passende Bekleidung besitzt.

Eine komplette Erstausrüstungspauschale kommt z.B. in folgenden Fällen in Betracht:

- Totalverlust durch Elementarschäden wie z.B. Feuer oder Wasser, sofern keine Ansprüche gegenüber Versicherungen bestehen.
- Neuausstattungsbedarf z.B. nach krankheitsbedingtem plötzlichem erheblichem Gewichtsverlust/ Gewichtszunahme in erheblichem Umfang (als erheblich gelten mindestens 2 Kleidergrößen).
- Nach Haftentlassung. Hier ist allerdings § 75 Abs. 1 StVollzG zu beachten, wonach die Haftanstalten den Strafgefangenen bei Entlassung ausreichende Kleidung zur Verfügung stellen, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichen, welche bedarfsmindernd zu berücksichtigen sind.

Teilpauschalen kommen z.B. bei atypischen Sonderfällen in Betracht, wie z.B. bei Nichtsesshaften oder Personen mit körperlichen Besonderheiten. Hier wird nicht der gesamte Pauschalbetrag, sondern nach Prüfung des konkreten Einzelfalles erforderliche Teilpauschalen gewährt. Auch in diesen Fällen ist der konkrete Bedarf zu ermitteln.

2.2.1. Was bedeutet notwendige Erstausrüstung von Bekleidung?

Bei der notwendigen Erstausrüstung handelt es sich um die unbedingt erforderliche Grundausrüstung.

Dazu zählt für jede bedürftige Person die personenbezogene Grundausrüstung, je nach Bedarf und jahreszeitbezogen, wie z.B. Jacke/Mantel, Hose/Rock, Pullover/Hemd/Bluse, Unterwäsche, Schlafanzug, (Haus-)schuhe.

2.3. Einmalige Beihilfe bei Schwangerschaft

Durch die Gewährung der Bekleidungsbeihilfe für die Beschaffung von Umstandskleidung soll dem während der Schwangerschaft bestehenden Bedarf an geeigneter Bekleidung Rechnung getragen werden. Für den vorübergehenden Bedarf reicht eine Grundausrüstung aus. Eine einmalige Beihilfe als komplette Erstausrüstung für Umstandskleidung kann nur dann erbracht werden, wenn die Hilfebedürftige keine passende Umstandsbekleidung besitzt (z.B. aus letzter Schwangerschaft). Andernfalls können je nach Bedarf Teilpauschalen gewährt werden. Die Vorlage des Mutterpasses ist erforderlich. Die Pauschale wird i.d.R. ab dem 4. Schwangerschaftsmonat gewährt.

2.3.1. Was bedeutet notwendige Erstausrüstung von Umstandsbekleidung?

Wie unter Punkt 2.3. des Merkblattes erwähnt, reicht die unbedingt erforderliche Grundausrüstung, wie Bauchband, T-Shirt, Bluse, Pullover, Hose, Rock oder Kleid, Still BHs, aus. Eine Schwangerschaft im Winter kann bei den Bekleidungs-pauschalen gegenüber der Sommerausrüstung abweichend sein.

2.4. Einmalige Beihilfe für die Erstausrüstung anlässlich der Geburt / Säuglingserstausrüstung

Die Gewährung einer einmaligen Beihilfe als komplette Erstausrüstungspauschale für ein neugeborenes Kind beinhaltet die Ausstattung mit Mobiliar, Bekleidung, Wäsche sowie Zubehör. Hygieneartikel sind in der Regelleistung enthalten. Die komplette Erstausrüstungspauschale wird nur dann erbracht, wenn im Haushalt, in dem das Kind geboren wird, keine Ausstattung (mehr) vorhanden ist.

Handelt es sich um die Geburt des ersten Kindes oder sind Kinder in größeren zeitlichen Abständen geboren (vier Jahre oder mehr) und es ist keine Ausstattung mehr vorhanden, weil z.B. kein weiteres Kind erwartet wurde oder keine Lagerungsmöglichkeit bestanden hat, kann eine komplette Erstausrüstungspauschale gewährt werden.

Wenn Sie nicht das erste Kind erwarten und die Kinder innerhalb kürzerer zeitlicher Abstände geboren werden, legen Sie bitte den Umfang des notwendigen Bedarfs

bei der Antragstellung dar. Der ermittelte Bedarf wird dann in Teilpauschalen gewährt. Bei Mehrlingsgeburten wird der Bedarf pro Kind gewährt unter Berücksichtigung bereits vorhandener Ausstattung.

2.4.1. Was bedeutet notwendige Erstausrüstung für Geburt bzw. Säuglingsausstattung?

Bei der notwendigen Erstausrüstung handelt es sich um die unbedingt erforderliche Grundausstattung wie z.B. Bodys, Hemdchen, Strampler, Strumpfhosen, Socken, Jacken, Schlafanzüge, Lätzchen. Für Möbel des Neugeborenen werden z.B. Gitterbettchen mit Matratze, Kissen und Decke sowie Betttücher und Bettgarnitur, Kleiderschrank, Kinderwagen und Wickelaufgabe gewährt.

Die Beihilfe wird ab dem 6. Schwangerschaftsmonat geleistet (= 21. Schwangerschaftswoche).

3. Habe ich Anspruch auf Neuware?

Es besteht kein Anspruch auf ausschließliche Neuware. Besonders bei Möbeln ist die Ausstattung mit gut erhaltener Second-Hand Ware zumutbar. Sie können auf das Angebot gut sortierter Second-Hand Anbieter zurückgreifen, eine Auswahl an Second-Hand-Läden im Rhein-Sieg-Kreis finden Sie hier: [Second-Hand Läden im Rhein-Sieg-Kreis](https://branchenbuch.meinestadt.de/rhein-sieg-kreis/brazl/100-19055-19077-71103) (<https://branchenbuch.meinestadt.de/rhein-sieg-kreis/brazl/100-19055-19077-71103>). Außerdem werden auch im Internet in großem Maße gebrauchte Möbel und Einrichtungsgegenstände angeboten. Die Rhein-Sieg-Abfallgesellschaft (RSAG) bietet auf ihrer Homepage einen [Tauschmarkt](https://www.rsag.de/service/tauschmarkt) (<https://www.rsag.de/service/tauschmarkt>) an, wo man gebrauchte Möbel oder Elektrogeräte zu äußerst günstigen Konditionen eintauschen kann. Diverse Geschäfte bieten auch gebrauchte Haushaltsgeräte preisgünstig an.

4. Wer kann einmalige Beihilfe beantragen?

Sie können einmalige Beihilfe beim Jobcenter Rhein-Sieg beantragen, wenn Sie

- Arbeitslosengeld II beziehen oder beantragt haben oder
- Geringverdiener sind (nach Prüfung Ihrer Einkommensverhältnisse im Jobcenter auf Antrag).

Dazu wenden Sie sich bitte an das Jobcenter. Kontaktdaten finden Sie unter [Kap. 8](#) dieses Merkblattes.

5. Wie kann ich als Geringverdiener ohne laufenden Leistungsanspruch nach dem Sozialgesetzbuch II einmalige Leistungen beantragen?

Gem. § 24 Abs. 3 Satz 3 SGB II sind auch Menschen anspruchsberechtigt, die den laufenden Lebensunterhalt zwar aus eigenem Einkommen bestreiten können, aber die einmaligen Bedarfe nicht aus eigenen Mitteln und Kräften vollumfänglich decken können. Zu den eigenen Kräften und Mitteln zählt neben dem Einkommen nach § 11 SGB II auch Vermögen im Sinne des § 12 SGB II.

Zur Ermittlung des übersteigenden Einkommens ist eine Bedarfsberechnung und Einkommensbereinigung nach den gesetzlichen Vorschriften des SGB II genau wie in jedem anderen Fall auch erforderlich. Kontaktdaten siehe unter [Punkt 8. dieses Merkblattes](#).

6. Haben Auszubildende Anspruch auf einmalige Beihilfe?

Auszubildende mit Anspruch auf BAföG, haben in der Regel keinen Anspruch auf Leistungen für Erstausstattungen der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten und für Bekleidung (auch nicht als Darlehen).

Sie können jedoch Anspruch auf Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt haben.

7. Ist ein Antrag auf einmalige Beihilfe erforderlich?

Die Leistungen nach § 24 SGB II Absatz 3 müssen gesondert beantragt werden. Die Gewährung der Beihilfe nach § 24 Abs. 3 SGB II ist daher nur auf Antrag möglich.

8. Wo kann ich den Antrag stellen?

Wenn Sie Arbeitslosengeld II beziehen, reichen Sie bitte den Antrag im Jobcenter Rhein-Sieg ein oder senden Sie diesen unterschrieben und eingescannt dem Jobcenter Rhein-Sieg zu.

Wenn Sie über geringfügiges Einkommen verfügen und damit zum Personenkreis der sogenannten Geringverdiener gehören, ist die Prüfung Ihres Einkommens im Jobcenter Rhein-Sieg Voraussetzung. Weitere Informationen dazu erhalten Sie beim Service-Center des Jobcenters unter 02241/ 3978-0 oder per Internet über www.jobcenter-rhein-sieg.de/service/kontakt oder per E-Mail: Jobcenter-rhein-sieg@jobcenter-ge.de.

9. Muss ich einen Beleg für die gekauften Gegenstände erbringen?

Auf einen dezidierten Nachweis über die Verwendung der Beihilfe kann im Interesse der Verwaltungsvereinfachung verzichtet werden. In begründeten Einzelfällen kann

dies jedoch erforderlich werden, z.B., wenn die ordnungsgemäße Verwendung der Beihilfe nicht gewährleistet ist.

10. Wie und in welcher Form erhalte ich die Leistungen für einmalige Beihilfe?

Nach § 24 Abs. 3 Satz 5 SGB II können die Leistungen für einmalige Beihilfe als Geldleistung (als Pauschale oder individuell im Einzelfall) oder als Sachleistung erbracht werden. In der Regel werden die Leistungen jedoch als Geldleistung erbracht. Die Beihilfe wird auf das Konto der Leistungsberechtigten überwiesen.

11. Überblick über preisbewusste Einkaufsmöglichkeiten – hilfreiche Links

Nachfolgend werden hilfreiche Links für ein preisbewusstes Einkaufen aufgeführt.

Termine für Flohmärkte

www.kinderflohmarkt.com

www.kinderbasar-online.de

Gebrauchtkleidung online (nur eine Auswahl, nicht abschließend):

www.mamikreisel.de

www.lila-laune-shop.de

www.pollywoggie.de

günstige Angebote (nur eine Auswahl, nicht abschließend):

www.kalaydo.de

www.kleinanzeigen.ebay.de

Eine Auswahl an Geschäften und Kleiderstuben im Rhein-Sieg-Kreis, die gebrauchte Kleidung sowie Mobiliar verkaufen:

- Kleiderstuben:

Die RSAG bietet einen Überblick über Kleiderstuben im Rhein-Sieg-Kreis unter:

<https://altkleider.rsag.de/>

- Möbel sind u.a. bei den folgenden Anbietern erhältlich:

- <https://das-soziale-kaufhaus.de/>

- <https://nachbarschaftshilfe-ev-rhein-sieg.de/>

- <https://www.diakonie-michaelshoven.de/angebote/weitere-angebote/fairpunkt-siegburg>

- <https://www.bedarfshilfe.de/gebraucht%C3%B6bel/>

- <http://www.anundverkaufgoedderz.de/>